

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns in den
Zuständigkeitsbereichen der Landesverwaltung
sowie in der freien Wirtschaft in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was unternehmen die einzelnen Ministerien sowie nachgelagerten Behörden, damit ab dem 1. Januar 2015 in ihren Zuständigkeitsbereichen überall der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird?
2. In welchen Bereichen der Landesverwaltung, ihrer nachgelagerten Behörden und Beteiligungsgesellschaften werden aktuell noch Stundenlöhne unterhalb von 8,50 Euro gezahlt (bitte auch Leiharbeitsverhältnisse und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bei der Beantwortung der Frage mit einbeziehen)?
3. Was unternehmen sie, um sicherzustellen, dass bestehende Verträge mit Dienstleistern oder mit Kantinen so angepasst werden, dass der neue Mindestlohn, der seit 1. Januar 2015 gilt, auch dort uneingeschränkt gezahlt wird?
4. Ist es geplant, die Mehrkosten für die Umsetzung des neuen Mindestlohns auch in den kommenden Landeshaushalten zu berücksichtigen?
5. Wenn ja, in welcher Höhe?
6. Was unternimmt sie, damit bei der öffentlichen Auftragsvergabe sichergestellt ist, dass alle Auftragnehmer auch tatsächlich den gesetzlichen Mindestlohn einhalten?
7. Was unternehmen sie und nach ihrer Kenntnis die Gewerkschaften in Baden-Württemberg, um das Unterlaufen der Mindestlöhne erfolgreich zu verhindern?
8. Ist ihr derzeit bekannt, welche Branchen derzeit in Baden-Württemberg den Mindestlohn nicht an ihre Mitarbeiter zahlen (bitte auch Maßnahmen und Konsequenzen nennen)?

9. Hält sie das eingesetzte Personal in der Finanzverwaltung des Landes für ausreichend?
10. Wie viele Beamte werden aktuell in der Finanzverwaltung des Landes für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit in Baden-Württemberg eingesetzt (bitte nach Landkreisen einzeln auflühren)?

06.12.2016

Herre AfD

Begründung

Zum 1. Januar 2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro eingeführt. Die Landesregierung musste sich darauf einstellen, den Mindestlohn auch in den Bereichen der Landesverwaltung, bei Beteiligungsgesellschaften und bei Dienstleistungsaufträgen und Auftragsvergaben umzusetzen. Paketdienste beispielsweise sowie Postdienstleister halten nach Einschätzung des Fragestellers den Mindestlohn nicht ein. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Situation in den Landesbehörden selbst sowie die tatsächliche Situation in der freien Wirtschaft in Baden-Württemberg näher beleuchtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 Nr. 65-0141.5/16/1178 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Was unternehmen die einzelnen Ministerien sowie nachgelagerten Behörden, damit ab dem 1. Januar 2015 in ihren Zuständigkeitsbereichen überall der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird?*

Zu 1.:

Der Landtag hat bereits am 10. April 2013 das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) beschlossen. Auf die dort getroffenen Regelungen wird verwiesen.

- 2. In welchen Bereichen der Landesverwaltung, ihrer nachgelagerten Behörden und Beteiligungsgesellschaften werden aktuell noch Stundenlöhne unterhalb von 8,50 Euro gezahlt (bitte auch Leiharbeitsverhältnisse und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bei der Beantwortung der Frage mit einbeziehen)?*

Zu 2.:

Nach Kenntnis der Landesregierung werden in keinem Bereich der Landesverwaltung, ihrer nachgelagerten Behörden und Beteiligungsgesellschaften Stundenlöhne unterhalb von 8,50 Euro gezahlt. Dies bezieht sich auch auf Leiharbeitsverhältnisse und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

3. *Was unternehmen sie, um sicherzustellen, dass bestehende Verträge mit Dienstleistern oder mit Kantinen so angepasst werden, dass der neue Mindestlohn, der seit 1. Januar 2015 gilt, auch dort uneingeschränkt gezahlt wird?*

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. *Ist es geplant, die Mehrkosten für die Umsetzung des neuen Mindestlohns auch in den kommenden Landeshaushalten zu berücksichtigen?*

Zu 4.:

Hierfür wird kein Erfordernis gesehen.

5. *Wenn ja, in welcher Höhe?*

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. *Was unternimmt sie, damit bei der öffentlichen Auftragsvergabe sichergestellt ist, dass alle Auftragnehmer auch tatsächlich den gesetzlichen Mindestlohn einhalten?*

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen ist die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes eine Aufgabe des Zolls im Rahmen der Bundesfinanzverwaltung.

7. *Was unternehmen sie und nach ihrer Kenntnis die Gewerkschaften in Baden-Württemberg, um das Unterlaufen der Mindestlöhne erfolgreich zu verhindern?*

Zu 7.:

Da die Überprüfung des Mindestlohns nicht Aufgabe der Finanzverwaltung des Landes ist, sondern durch den Zoll erfolgt, fällt dies in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Vonseiten der Finanzverwaltung kann ergänzend auf die kürzlich vorgenommene Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 31 a verwiesen werden, womit durch klarstellende Anweisung auch aufseiten der Finanzverwaltung sichergestellt wird, dass gegenseitige Mitteilungspflichten von Zoll und Finanzverwaltung auch im Zusammenhang mit dem Mindestlohn beachtet werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg hatte zum 1. Januar 2015 eine Mindestlohn-Hotline eingerichtet, bei der betroffene Arbeitnehmer mögliche Fälle und Strategien von Arbeitgebern schildern konnten, den Mindestlohn zu umgehen bzw. auszuhebeln. In vielen baden-württembergischen Betrieben haben zudem die gewerkschaftlichen Personalvertretungen über die Einführung des Mindestlohns informiert.

Der DGB sieht in der Kontrolle und Durchsetzung des Mindestlohns eine staatliche Aufgabe. Deswegen müsse der Staat – und nicht nur die Sozialpartner – dafür Sorge tragen, dass das Mindestlohngesetz auch in Baden-Württemberg tatsächlich eingehalten und umgesetzt werde. Die darin vorgesehenen Bußgelder seien geeignet, den Mindestlohn gegenüber allen Arbeitgebern durchzusetzen.

8. Ist ihr derzeit bekannt, welche Branchen derzeit in Baden-Württemberg den Mindestlohn nicht an ihre Mitarbeiter zahlen (bitte auch Maßnahmen und Konsequenzen nennen)?

Zu 8.:

Neben den gesetzlich zulässigen Ausnahmen sind ihr keine Branchen bekannt.

9. Hält sie das eingesetzte Personal in der Finanzverwaltung des Landes für ausreichend?

Zu 9.:

Die Steuerverwaltung von Baden-Württemberg verfügt zwar über die geringste Zahl an Beschäftigten je tausend Einwohner im Vergleich mit den anderen Bundesländern, erbringt aber im Bundesvergleich gute Leistungen. Zur Personalsituation in der Steuerverwaltung wird im Übrigen auf die Beantwortung der Drs. 16/484 verwiesen.

10. Wie viele Beamte werden aktuell in der Finanzverwaltung des Landes für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit in Baden-Württemberg eingesetzt (bitte nach Landkreisen einzeln auführen)?

Zu 10.:

Zum 1. Januar 2016 waren in der Steuerverwaltung von Baden-Württemberg 389,40 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) in der Steuerfahndung eingesetzt (Beamte und Arbeitnehmer). Diese verteilen sich wie folgt auf die Finanzämter:

Finanzamt	Personal in MAK	Zuständig für folgende Finanzämter
Freiburg-Land	42,75	Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg
Heilbronn	32,45	Heilbronn, Öhringen, Schw. Hall, Tauberbischofsheim
Karlsruhe-Durlach	38,95	Baden-Baden, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Stadt, Rastatt
Konstanz	16,85	Konstanz, Singen, Waldshut-Tiengen
Mannheim-Neckarstadt	44,95	Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim
Pforzheim	16,35	Calw, Freudenstadt, Mühlacker, Pforzheim
Reutlingen	42,85	Bad Urach, Balingen, Böblingen, Nürtingen, Reutlingen, Tübingen
Rottweil	15,65	Rottweil, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen
Schw. Gmünd	32,70	Aalen, Backnang, Göppingen, Heidenheim, Schorndorf, Schw. Gmünd, Waiblingen

Finanzamt	Personal in MAK	Zuständig für folgende Finanzämter
Stuttgart II	65,00	Bietigheim-Bissingen, Esslingen, Leonberg, Ludwigsburg, Stuttgart I-IV, Stuttgart-Körperschaften
Ulm	40,90	Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Sigmaringen, Überlingen, Ulm, Wangen

Eine konkrete Aufteilung nach Landkreisen ist nicht möglich.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau